

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 0010/086/2026

Federführung:	0010 Leiter der Hauptverwaltung	Datum:	18.08.2026
Bearbeiter:	Gernot Janke	AZ:	

Beratungsfolge:Bezirkstag
Bezirkstag**Datum:**23.07.2026
29.09.2026**Blindenanstalt Nürnberg e.V. - Zentrum für Hörgeschädigte (ZfH) des Bezirks Mittelfranken****Sachverhalt:**

Der Blindenanstalt Nürnberg e.V.- Bildungszentrum für Blinde und Sehgeschädigte plant einen Neubau auf dem eigenen Gelände in der Brieger Str. 21 in Nürnberg. Für das Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken besteht ebenfalls Baubedarf, der im laufenden Betrieb am bisherigen Standort in der Pestalozzistraße, Nürnberg, nur bedingt und mit erheblichen Kosten für Interimslösungen an anderen Standorten realisierbar wäre.

1. Gemeinsamer Standort Blindenanstalt Nürnberg e.V. – Bildungszentrum für Blinde und Sehgeschädigte (nachfolgend bbs) und Zentrum für Hörgeschädigte (nachfolgend ZfH) am Standort Brieger Straße 21, Nürnberg.

Aktuell wird die gemeinsame Bedarfsdeckung des bbs und des ZfH auf dem Grundstück des bbs in Nürnberg Langwasser, Briegerstraße 21, in Betracht gezogen. Das bbs ist derzeit ebenfalls in der Situation, das Förderzentrum sowie alle dazugehörenden Einrichtungen und Gebäude komplett neu zu errichten. Daher ergeben sich bereits ab der Planungs- und Projektentwicklungsphase vielfältige Möglichkeiten der effektiven gemeinsamen Planung und Umsetzung dieser Standortentwicklung.

Zusammen mit der aus der Leitung des bbs, der Direktorin der Bezirksverwaltung und Vertretern von Rechtsreferat (StSt. 03), Finanzreferat (Ref. 3), Bildungs- und Umweltreferat (Ref. 4), Liegenschaftsreferat (Ref. 6) des Bezirks Mittelfranken sowie der Leitung des ZfH bestehende Projektgruppe gegründet, um die Varianten und Möglichkeiten der Machbarkeit, Synergien, Planungs- und Bauablauf sowie der späteren gemeinsamen Bewirtschaftung des Standorts auszuloten und festzulegen. Des Weiteren befasst sich die Projektgruppe mit den rechtlichen Aspekten eines gemeinsamen Standorts sowie mit der Klärung der Aktivierung der verschiedenen Möglichkeiten von Drittmitteln.

Die Projektgruppe hat sich in themenbezogenen Zusammensetzungen in den letzten 12 Monaten regelmäßig mit den im Vorfeld zu klärenden Themen auseinandergesetzt. Diese Themen waren und sind im Einzelnen:

- Rechtliches Konstrukt für das gemeinsame Projekt von bbs und Bezirk Mittelfranken
- Fortschreibung der jeweiligen Bedarfsplanungen

- Unterschiedliche Möglichkeiten der Akquise von Drittmitteln der beiden Förderzentren
- Beauftragung und Durchführung der Machbarkeit am Standort durch das bbs
- Beschreibung der Synergien in gemeinsamer Planung, Bau und Betrieb des Standorts

Bezüglich der Klärung der Fragen zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten wurden bereits mehrere Termine unter Leitung der Direktorin der Bezirksverwaltung mit der Regierung von Mittelfranken vereinbart und absolviert.

Das bbs hat eine Machbarkeitsstudie durchführen lassen, mit der untersucht wurde, ob die jeweiligen Bedarfsvolumen der beiden Förderzentren auf dem Gelände in sinnvoller Weise Platz finden würden. Das Ergebnis dieser Machbarkeitsanalyse ist, dass die Bedarfe an Raum und Gebäuden beider Förderzentren auf dem Standort realisiert werden können.

Über die Inhalte und Sachstände wurde der Verwaltungsrat des bbs in seinen Sitzungen regelmäßig informiert.

2. Neubau eines Internats mit 80 Plätzen am bbs nürnberg

Der Träger des Internats ist die Blindenanstalt Nürnberg e.V. am Standort bbs nürnberg – Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte. Das Ziel des Neubaus ist die dauerhafte Sicherung und Modernisierung der Internatsinfrastruktur zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Eingliederungshilfe (Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben) sowie die Gewährleistung zukunftsfähiger, fachlicher, regulatorischer und baulicher Standards. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) und an Arbeitsleben (§ 111 SGB IX) gehören hierzu. Eine Internatsversorgung ist häufig Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistungen.

Die derzeitige Situation stellt sich dahingehend dar, dass eine Betriebserlaubnis vom 18.09.2024 für 100 Internatsplätze bereits vorhanden ist und die aktuelle Belegung bei ca. 85 Plätze mit zurzeit steigender Nachfrage liegt. Bei der Planung des Neubaus des Internats wird von 80 Plätzen ausgegangen. Der Neubau wird in der Bauweise so geplant, dass die Möglichkeiten von Erweiterungen in der Zukunft baulich umgesetzt werden können. Zudem soll die Errichtung des Neubaus in einem eigenen, herausgelösten Bauabschnitt erfolgen, um mit Fertigstellung die neuen, auskömmlicheren Entgelte zur schnellen Refinanzierung aktivieren zu können.

Der Zweck eines Neubaus ist kein Erweiterungsangebot, sondern die Sicherung einer bereits genehmigten Versorgungsstruktur für die Zukunft, die Gewährleistung der verschiedenen Ausbildungsrichtungen und die Anpassung an neue fachliche/bauliche/aufsichtsrechtliche Anforderungen (u. a. der Heimrichtlinie).

Die Funktion und Bedeutung des Internats liegt in dem multifunktionalen Leistungscharakter mit Wohnort, Lernort, Entwicklungsort und Teilhabeleistung und den pädagogischen Aufgaben der Vermittlung von Orientierung und Mobilität, lebenspraktischen Fähigkeiten, sozialer Kompetenz, Selbstorganisation und Selbstständigkeit – überwiegend außerhalb des Unterrichts erworbene Kompetenzen.

Die strukturelle Bedeutung eines Internats ist Voraussetzung für die Durchführung spezialisierter Bildungsmaßnahmen (z. B. Medizinische Tastuntersuchung (MTU), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), Berufliches Schulzentrum). Bei Reduktion der Internatskapazität wäre die Existenz einzelner Ausbildungsgänge gefährdet.

Die strukturelle Bedeutung zeigt sich insbesondere bei der besonders hohen Internatsnutzung in der MTU (100 %), steigende Quoten in der BvB (nahezu 90 %) und zuvor hohe Quoten im Beruflichen Schulzentrum. Das Förderzentrum weist eine geringere Internatsnutzung aufgrund großer Einzugsgebiete und der angebotenen Schülerbeförderung auf, was nicht fehlenden Bedarf, sondern organisatorische Rahmenbedingungen widerspiegelt.

Außerdem gibt es eine spürbare Veränderung der Unterstützungsbedarfe durch eine feststellbare Zunahme psychischer Belastungen, Autismusspektrumstörungen, komplexerer Mehrfachbeeinträchtigungen und sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf. Dadurch ergibt sich ein steigender Bedarf an strukturierten Wohnformen, intensiver Begleitung und enger Verzahnung von Wohnen, Bildung und Therapie.

Die Planung des Internats berücksichtigt zukünftigen Bedarf und sichert strukturelle Mindestanforderungen für einen langfristigen Betrieb.

3. Refinanzierungen durch Drittmitteln

Sowohl für das bbs Nürnberg als auch das ZfH sind Refinanzierungen durch Drittmittel möglich. Auf die Anlage 1 (Refinanzierung aus Drittmitteln) wird verwiesen.

4. Ablaufplan

In der beigegeführten Anlage „Planungsablauf“ sind der aktuell geplante Gesamtablauf (Entwurf → Vorentwurf → Genehmigung → Ausführung) in zeitlicher Orientierung bis zum Baubeginn Internat ersichtlich. Die Zeitangaben können nur Prognosen sein. Wesentliche erste Schritte und Aufgaben sind die Ausschreibungen und Beauftragungen an einen Projektsteuerer sowie einen Generalplaner mit den entsprechend zugewiesenen Aufgaben. Auf die Anlage 2 (Planungsablauf) wird verwiesen.

5. Synergien und Wertschöpfung

Wesentliche Vorteile des gemeinsamen Projekts sind die Sicherung und Modernisierung der Versorgungsstrukturen der beiden pädagogischen Einrichtungen, die Bündelung der pädagogischen und fachlichen Synergien, Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz, Stärkung der Angebotsvielfalt und die effiziente Nutzung aller möglichen Drittmittel.

Das Projekt bietet sowohl fachlich-pädagogisch als auch wirtschaftlich überzeugende Vorteile: Es sichert eine notwendige Teilhabeinfrastruktur, erhöht die Effizienz der Leistungserbringung und reduziert langfristig Folgekosten. Förder- und Fundraising-Potenziale verbessern die Finanzierungsperspektive zusätzlich. Eine Nichtrealisierung würde erhebliche Risiken für die Bildungsversorgung und höhere laufende Kosten nach sich ziehen. Auf die Anlage 3 (Synergien und Wertschöpfung) wird verwiesen.

6. Prognostizierte Baukosten und Kostenaufteilung

Entsprechend der Kostenprognose aus der Bedarfsermittlung 2024 (Ausführungsprognose der Gesamtmaßnahme Masterplan Standortentwicklung concept K vom 24.07.2025 Seite 72) - fortgeschrieben mittels Baupreisindex auf das Jahr 2026- ist aktuell von Baukosten für das Gesamtprojekt bbs / ZfH in Höhe von 139,9 Mio. EUR auszugehen. Die Schwankungsbreite kann bis zu 40 % betragen. In der aktuellen Projektphase sind noch zu viele nicht erfassbare Aspekte vorhanden. Die Personal- und Sachkosten für das Projektteam beim Bezirk Mittelfranken sind in den dargestellten Kosten noch nicht enthalten. Erwartete Drittmittel (siehe Anlage 1) wurden bei der obenstehenden Baukostensumme noch nicht zum Abzug gebracht.

Mit Vorliegen der Vorplanung mit Kostenschätzung (Abschluss Leistungsphase 2) werden die konkreten Pläne den politischen Gremien der Mitgliedsbezirke zur Entscheidung vorgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt fallen Planungs- und Projektsteuerungskosten sowie Kosten des Projektteams des Bezirks Mittelfranken an. Zur Sicherung der Liquidität des Vereins schließen die Mitgliedsbezirke deshalb einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 6).

Die finale Festlegung der Zuordnung und der Kostenschlüssel/Flächenanteile im Verhältnis Verein und Bezirk Mittelfranken kann erst nach Abstimmung mit den Drittmittelgebern sowie mit Abschluss der

Leistungsphase 3 der Planungen erfolgen. Nach dem Entwurf des Kooperationsvertrages erfolgt für im Vorfeld der finalen Festlegung dem Bezirk Mittelfranken im Rahmen der Projektdurchführung entstehenden Kosten die Abrechnung des Bezirks an den Verein vorläufig hälftig. Nach finaler Festlegung wird eine Nachberechnung seitens des Bezirks Mittelfranken an den Verein erfolgen.

Für die Zukunft soll eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Mitgliedsbezirken des Vereins für die Umlage der Kosten des Bauprojekts getroffen werden. Dazu wird ein Vorschlag gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 5) unterbreitet.

7. Kooperationsvereinbarung und öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Blindenanstalt Nürnberg e. V. zur Realisierung des Bildungscampus Sehen und Hören auf dem Grundstück der Blindenanstalt in der Brieger Straße 21 in Nürnberg.

Die Parteien beabsichtigen, die Neubauten für das bbs Nürnberg und das ZfH gemeinsam als ein zusammenhängendes Bauvorhaben zu errichten und Teile der neu geschaffenen Infrastruktur in der Betriebsphase gemeinsam zu nutzen.

Die grundsätzliche Machbarkeit des Projektes wurde in den letzten Monaten u.a. in fachlicher, baulicher, rechtlicher Hinsicht eingehend geprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen sind für die Umsetzung des Projekts erfolgsversprechend.

In einem kleinen Projektteam bestehend aus Vertretern des bbs und des Bezirks Mittelfranken hat man die ersten Überlegungen zu dem Projekt weitergedacht, deren Umsetzung geprüft und Entwürfe für Strukturen und Vereinbarungen erstellt. Für bestimmte Fragestellungen wurden externe Stellungnahmen eingeholt. Es fanden zahlreiche Besprechungen statt, in denen u.a. am Projektaufbau gearbeitet, Bedarfsplanungen fortgeschrieben und Pläne aufgestellt wurden. In gemeinsamen Abstimmungen mit der Regierung von Mittelfranken wurden schon erste Weichen für die Umsetzung gestellt. Um keine Zeit zu verlieren, haben schon die Vorbereitungen für die geplanten EU-Vergaben für die Projektsteuerungsleistungen und Planungsleistungen begonnen.

In enger Zusammenarbeit der Vertreter des bbs sowie des Bezirks Mittelfranken wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der fachlichen Prüfungen ein Entwurf eines Kooperationsvertrages erstellt, den wir Ihnen hiermit übersenden und vorstellen möchten. Dieser Entwurf konnte schon mit der Regierung von Mittelfranken als Fördermittelgeberin/ Kostenersatzgeberin durchgesprochen und deren Hinweise berücksichtigt werden.

Aufgrund des frühen Planungsstadiums können noch keine konkreteren Festschreibungen, wie Zuordnungen und Kostenaufteilungen, Nutzungsentgelte etc. erfolgen. Nichtsdestotrotz beinhaltet der Entwurf die grundlegenden und notwendigen Vereinbarungen für die künftige Zusammenarbeit des Vereins und des Bezirks Mittelfranken in Planungs- und Bauphase sowie in der Betriebsphase. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung ist essentiell für die nun anstehenden Aufgaben für die Fortschreibung des Projekts, wie die Einleitung der Vergabeverfahren für die Planungs- und Projektsteuerungsmaßnahmen oder Ausschreibung der Projektleitung beim Bezirk Mittelfranken. Im Wege von Nachträgen werden dann entsprechend dem Projektfortschritt die konkretisierten Festlegungen zwischen den Kooperationspartnern vereinbart.

Zur Erläuterung des Entwurfs möchten wir einzelne Regelungen herausgreifen:

1. Die Zusammenarbeit des Vereins und des Bezirks Mittelfranken wird im Wege einer Kooperation erfolgen. Nach eingehender rechtlicher Prüfung wurden andere Modelle, wie die Gründung einer separaten Gesellschaft, aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen verworfen. Um dennoch den Verein als strukturell kleineren Partner zu schützen, wird der Bezirk Mittelfranken die Bauherreneigenschaft über die gesamte Baumaßnahme übernehmen. Soweit der Bezirk

Mittelfranken Leistungen für die Errichtung des Bildungscampus von Dritten bezieht, erfolgt dies im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Bezirks. Entsprechend der noch zu treffenden Vereinbarungen zu den Kostenteilungen wird der Bezirk Mittelfranken dem Verein Rechnungen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes stellen, die dann der Verein an den Bezirk Mittelfranken zu begleichen hat. Der Bezirk übernimmt somit die Zahlungsabwicklung mit den Externen. Zum Zwecke eines besseren Liquiditätsmanagements beim Bezirk Mittelfranken ist geplant, unterschiedlich lange Zahlungsziele im Verhältnis Dienstleister/Bezirk und Bezirk/Verein zu vereinbaren. Zur Sicherung der Zahlungsansprüche des Bezirks Mittelfranken gegenüber dem Verein ist auch eine Sicherungsabtretung hinsichtlich der Ansprüche auf Drittmittel des Vereins vorgesehen. Diese Regelungen wurden rechtlich geprüft und mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

2. Es ist weiterhin geplant, dass der Bezirk Mittelfranken die Finanzierung des dem Verein betreffenden Anteils der geplanten Baumaßnahmen als Bürge für hierfür erforderliche Darlehen des Vereins absichert. Für den Fall der Inanspruchnahme der Bürgschaft sollen die Mitgliedsbezirke des Vereins im Innenverhältnis dafür einstehen. Diese Vereinbarungen wurden schon 2015 für die damals geplante Baumaßnahme des Vereins mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages getroffen. Dieser Vertrag ist aber hinsichtlich der Schlüssel für die Höhe der jeweiligen Einstandspflicht sowie der Laufzeit anzupassen. Der alte Vertrag ist hinfällig und somit wirkungslos.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der Größe der Baumaßnahme neben der Bürgschaft des Bezirks Mittelfranken auch die Einstandspflichten der anderen Mitgliedsbezirke (siehe dazu Schreiben vom StMI vom 17.10.2026) genehmigungspflichtig durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sein können. Eine Prüfung der Genehmigungspflichtigkeit ist erst bei Kenntnis der zu sichernden Darlehenssummen für den Verein möglich.

3. Das gemeinsame Ziel, den größtmöglichen Teil der Kosten des Bauvorhabens durch Drittmittel zu decken, wird verfolgt. Es wurden dazu in den letzten Monaten gemeinsame Gespräche mit den zuständigen Stellen der Regierung von Mittelfranken geführt. Hinsichtlich der jeweiligen Förder- oder Kostenersatzverfahren bleibt jedoch jeder Kooperationspartner eigenverantwortlich. Auch für die schul- sowie heimaufsichtsrechtlicher Genehmigungen trägt jeder Partner die Verantwortung für seinen Bereich.

4. Projektorganisation

a) Projektleitung und Projektsteuerer

Der Bezirk Mittelfranken und der Verein haben ein vorläufiges Projektteam zusammengestellt, das die aktuell anstehenden Aufgaben übernimmt. Der Bezirk Mittelfranken bringt mittels seiner Fachbereiche Expertise ein und unterstützt auch den Verein bei dessen Fragestellungen. Zukünftig soll es eine beim Bezirk Mittelfranken angelegte Projektleitung sowie einen externen Projektsteuerer, der die Projektleitung unterstützt, geben. Der Sitz der Projektleitung sowie des Projektsteuerers soll in Nürnberg beim bbs sein. Die Fachbereiche des Bezirks Mittelfranken werden weiterhin unterstützen. Die anstehenden Beschaffungen werden durch die Vergabestellen des Bezirks abgewickelt. Die Unterstützung externer Dienstleister ist, wenn überhaupt, nur punktuell geplant. Die Kosten werden anteilig von beiden Kooperationspartnern getragen. Durch das Einbringen der internen Ressourcen und Fachexpertisen des Bezirks Mittelfranken werden dem Gesamtprojekt zusätzliche finanzielle Belastungen erspart.

b) Lenkungsausschuss

Entscheidungen, die nicht als sog. Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen sind, sind dem Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Lenkungsausschuss soll auch die Befugnis bekommen, Entscheidungen, die sonst den jeweiligen Gremien der Kooperationspartner vorbehalten sind, bis zu einer noch zu bestimmenden Wertgrenze zu treffen. Dieses Vorgehen soll eine effiziente Abwicklung des Projektgeschäfts ermöglichen. Eine

Straffung des Gremienlaufs beim Bezirk Mittelfranken wird derzeit diskutiert.

5. Hinsichtlich der Eigentumsfragen und Absicherungen ist folgendes Vorgehen geplant:

a) Grundstück

Das Grundstück verbleibt im Eigentum des Vereins. Zur Sicherung der Nutzung durch den Bezirk und auf Verlangen des Fördermittelgebers des Bezirks soll für die vom Bezirk allein genutzten Gebäude und Flächen sowie für die anteilige Nutzung gemeinsamer Gebäude und Flächen eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit zugunsten des Bezirks Mittelfranken in das Grundbuch eingetragen werden. Zur Vermeidung des Anfalls von Grunderwerbssteuer soll die Dienstbarkeit unbefristet vereinbart werden. Die Eintragung der Dienstbarkeit wird vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

b) Gebäude/Gebäudeteile

Grundsätzlich gehen die neu erstellten Gebäude/Gebäudeteile in das Eigentum des Vereins über. Ausgenommen davon werden die Gebäude/Gebäudeteile sein, die zur alleinigen Nutzung durch den Bezirk Mittelfranken gebaut werden. Diese gehen nach rechtlicher Bewertung der Kanzlei KPMG nicht in das Eigentum des Vereins über und belasten diesen nicht, sondern befinden sich aufgrund des dinglichen Sicherungsrechts als Scheinbestandteile nach § 95 Abs. 1 S. 2 BGB im Eigentum des Bezirks Mittelfranken. Der Bezirk Mittelfranken hat für diese Gebäude/Gebäudeteile sämtliche Lasten und Pflichten zu tragen.

6. Betriebsphase und Nutzungsvertrag

In der beigegeführten Kooperationsvereinbarung sind Eckpunkte eines noch zu schließenden Nutzungsvertrages festgelegt. Der Nutzungsvertrag soll unbefristet, mit einer Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren abgeschlossen. Zur Vermeidung eines grunderwerbssteuerbaren Vorgangs soll die schuldrechtliche Vereinbarung zur Nutzung wie auch die dingliche Sicherung der Nutzung ohne Befristung vereinbart werden. Zudem wird auf Regelungen für den Fall einer Beendigung der Nutzung verzichtet.

Die Formulierung und der Abschluss eines separaten Nutzungsvertrages sind erst nach Vorliegen einer konkreteren Planung möglich.

Hinsichtlich der Fortschreibung der Vereinbarungen sowie der Förder-/Kostenersatzszenarien ist geplant, ab Herbst dieses Jahres die notwendigen Abstimmungen über die Zuordnungen und Kostenaufteilungen mit der Regierung von Mittelfranken zu beginnen. Die Festlegungen mit der Regierung sollen dann Grundlage für alle Kostenaufteilungen sein und werden in einem Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung aufgenommen.

Aktuell liegen die vertieften Bedarfsplanungen der beiden Zentren vor, die dann die Grundlage für die weiteren Planungen sein werden. Wie Ende letzten Jahres mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt, können die Planungsleistungen insgesamt im Rahmen einer Generalplanung vergeben werden. Für deren Beschaffung soll ein EU-weites Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Ebenfalls soll im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ein Projektsteuerer ausgeschrieben werden. Beide Beauftragungen sind stufenweise geplant. Die Abwicklung der Vergabeverfahren wird inhouse durch die Zentrale Vergabestelle des Bezirks übernommen. Nach dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung ist vorgesehen, beide Verfahren noch in diesem Jahr einzuleiten, so dass im nächsten Jahr mit den Planungen begonnen werden kann und ein Projektsteuerer das Projektteam unterstützt.

Auf die Anlage 4 (Entwurf Kooperationsvereinbarung), Anlage 5 (Entwurf Bürgschaftsvertrag) und Anlage 6 (Entwurf Vorfinanzierungsvertrag) wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bezirkstag befürwortet den angefügten Vorschlag für die Kooperationsvereinbarung und beschließt:
 - dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zuzustimmen sowie
 - die Vertreter des Bezirks Mittelfranken zu ermächtigen, in der Verwaltungsratssitzung des Blindenanstalt e.V. dem Abschluss des Kooperationsvertrages zuzustimmen bzw. genehmigt dies.
2. Der Bezirkstag befürwortet die angefügten öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen den Bezirken Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz und Unterfranken und beschließt, dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäß Art. 64 Abs.2 Bezirksordnung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zuzustimmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Refinanzierung durch Drittmittel
Anlage 2 Planungsablauf
Anlage 3 Synergien und Wertschöpfung
Anlage 4 Entwurf Kooperationsvereinbarung
Anlage 5 Entwurf ÖR Vertrag Bürgschaft
Anlage 6 Entwurf ÖR Vertrag Vorfinanzierung